

## Bebauungsplan „Brachfläche Damino II / Bergblick, Gemeinde Kottmar OT Eibau“

### Teil B – Textliche Festsetzungen

---

#### I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

##### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) WA – Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

(2) Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Alle anderen nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke) sind unzulässig.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Alle anderen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.

##### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß WA mit einer GRZ von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks.

(2) Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO um max. 50% der Grundfläche überschritten werden.

(3) Es ist ein Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig. Der Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig, wenn das Dachgeschoss über weniger als zwei Drittel seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m erreicht.

(4) Die zulässige Traufhöhe ist mit 4,50 m über Bezugspunkt als Höchstmaß festgesetzt. Der Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der am Baugrundstück anliegenden Straßenkante.

##### 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Die Gebäude sind in offener Bauweise mit seitlichen Grenzabständen zu errichten. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Planes durch Baugrenzen festgesetzt.

(3) Eine Überschreitung der Baugrenze für Stellplätze ist zulässig. Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig.

##### 4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Die im zeichnerischen Teil des Planes festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

##### 5 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Die im Planeintrag festgesetzte Fläche ist regelmäßig zu pflegen und funktionsfähig zu halten.

**6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

(1) Eine Befestigung nicht überdachter Stellplätze und deren Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig.

(2) Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken vollständig zurückzuhalten und selbst zu nutzen, ~~oder~~ den Vegetationsflächen der Grundstücke zur Versickerung zuzuführen oder gedrosselt abzuleiten. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist vom jeweiligen Bauherrn zu prüfen und ggf. geeignete Bauweisen für eine geregelte Sammlung, ~~des Niederschlagswassers bzw. dessen~~ Versickerung und schadlose Ableitung des Niederschlagswassers einzusetzen (z.B. Rigole, Zisterne).

**7 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

(1) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche M1 ist ein Heckenstreifen mit 40 Sträuchern je 100 m<sup>2</sup> zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für die Pflanzungen sind heimische standortgerechte Straucharten zu verwenden. Die Maßnahme ist bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Flächeninanspruchnahme zu realisieren.

Pflanzqualität Sträucher: mind. 3 Triebe bzw. mind. 2 x v., wurzelnackt, Höhe 100-150 cm (70%) und 60-100 cm (30%)

## **II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**7 Dachgestaltung (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**

(1) Als Dachformen der Hauptgebäude sind Satteldach, Zwerchdach, Schleppdach, Zeltdach, Pultdach versetzt, Walmdach und Krüppelwalmdach zulässig.

(2) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von mind. 25° auszuführen.

(3) Dachdeckungen sind mit regional typischen Farbtönen und möglichst stumpfen, matten Oberflächen auszuführen.

(4) Die Nutzung der Dachflächen für solarenergetische Anlagen ist zulässig.

**8 Fassadengestaltung (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**

(1) Fassaden sind nur in natürlichen, hellen und gebrochenen Farbtönen zulässig. Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

**9 Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsBO)**

(1) Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder am Gebäude zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster- und Laserwerbung.

**10 Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)**

(1) Einfriedungen müssen sich in Gestaltung und Material in das ortsübliche Erscheinungsbild einfügen. Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen. Zulässig sind Zäune aus Holz oder Metall sowie Laubgehölzhecken.

**11 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)**

(1) Nicht überbaute Flächen, die nicht als Zufahrt oder Stellplatz genutzt werden, sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Kies- und Schottergärten sind unzulässig.

### III Hinweise

#### **Baugrund- und Hydrogeologische Untersuchungen / Umgang mit Niederschlagswasser**

Es ~~wird eine werden sowohl~~ standortkonkrete Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 als auch hydrogeologische Untersuchungen nach DWA-A 138 empfohlen. Gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten (Fach- und Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Für das Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) empfohlen.

Bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind die fachlichen Anforderungen der DWA-A 138 (Arbeitsblatt für Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

#### **Radonschutz**

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet nur geringe Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon aus dem Baugrund in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei Errichtung von Gebäuden einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden ist die Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen ebenfalls zu prüfen.

Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Radonberatungsstelle:

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Tel. 0371 /46124-221, Fax. 0371 /46124-229

E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)

Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful), <https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

#### **Archäologie**

Für Bodenfunde, die im Rahmen der Bauarbeiten z.B. durch ausführende Firmen festgestellt werden, besteht gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz die Meldepflicht gegenüber der Denkmalschutzbehörde.

#### **Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken**

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und evtl. Vermessungspunkte. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) hat derjenige, der Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, deren Sicherung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten zu veranlassen.

#### **Barrierefreiheit**

Bei allen Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist die Barrierefreiheit zu beachten und im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen konsequent umzusetzen. Bei der Planung und beim Bau der Einfamilienhäuser wird die Beachtung der DIN 18040-2 empfohlen.

#### **Ver- und Entsorgung**

Bei Umsetzung des Vorhabens sind die anerkannten Regeln der Technik, erforderliche Sicherheitsabstände, Hinweise zur Bauausführung und weitere Vorgaben der Medienträger für Strom- Informations- und Gasanlagen, Telekommunikation, Trink- und Schmutzwasser zu beachten.

## Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1974 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)~~2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)~~
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1974 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)~~4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)~~
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)~~2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)~~
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)~~290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)~~
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)~~Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)~~